



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Köln, den 22.3.2010
Blumenthalstr. 33,
50670 Köln

Flurbereinigung Selfkant
Az.: 33.06.01 – 14061 –

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Selfkant werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung für die dem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Einleitungsbeschlusses vom 14.03.2006 sowie des 1. Änderungsbeschlusses vom 27.07.2007 unterliegenden Flurstücke wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2. aufgeführten Festsetzungen so festgestellt, wie sie in der Zeit vom 05.01. - 07.01.2010 in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Selfkant in Tüddern, Am Rathaus 13 in 52538 Selfkant und am 02.03.2010 in der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Aachen, Robert-Schuman-Straße 51 in 52066 Aachen ausgelegt haben und von Bediensteten der Bezirksregierung Köln er-läutert worden sind.
- Für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse von Amts wegen nachträglich geändert und werden mit folgendem Inhalt festgestellt:

Gemarkung	Flur	Flurst.	Klasse	Fläche (ar)	Klasse	Fläch
Müllen	3	12	41	29,71	42	73
Müllen	3	13	41	14,31	42	41
Müllen	3	14	33	11,09	35	31

Gründe

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Bezirksregierung Köln erläutert worden.

Gegen die Bewertung wurden keine Einwendungen erhoben.

Alle Beteiligte, deren Einlagegrundstücke hinsichtlich der Bewertungsergebnisse eine Änderung erfahren, haben neue Einlagennachweise erhalten, in denen die Änderungen nachgewiesen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
AegidiiKirchplatz 5
48143 Münster**

schriftlich zu erheben. Falls die Klagefrist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag
gez.
(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

UMLEGUNGS-AUSSCHUSS DER GEMEINDE GANGELT BEKANNTMACHUNG

Umlegungsverfahren „Gangelt-Nord/IV“

Der Umlegungsplan für das Gebiet des Bebauungsplanes „Gangelt-Nord/IV“ ist gem. § 71 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss vom 8. April 2010 in Kraft gesetzt worden und damit unanfechtbar.

Damit wird nach § 72 Absatz 2 BauGB der bisherige Zustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann von den Betroffenen innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht Köln, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Rathaus, 52538 Gangelt, Burgstraße 10, einzureichen.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Gangelt, den 12. April 2010

**Umlegungsausschuss
Der Gemeinde Gangelt
Für das Gebiet des Bebauungsplanes
Nr. 58 „Gangelt-Nord/IV“**

Der Vorsitzende
gez.
Dieder

DAS ORDNUNGSAMT GANGELT BITTET ERNEUT UM MITHILFE ZUM THEMA: UNZULÄSSIGE ABLAGERUNG VON ABFÄLLEN IN DER FREIEN NATUR VERUNREINIGUNGEN DURCH HUNDEKOT

Die Gemeinde Gangelt nimmt erneut die steigende Zahl der unzulässigen Ablagerungen von Abfall in der freien Landschaft zum Anlass, die **Verursacher** dieser Umwelt-beinträchtigungen nochmals auf folgendes hinzuweisen: In der Vergangenheit sind zahl-reiche gesetzliche Vorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen worden. Das trotz aller bestehenden gesetzlichen Vorschriften immer wieder Ablagerungen in der Umwelt festzu-stellen sind, zeugt nicht nur von mangelndem Verständnis für die Belange der Natur. Die Verursacher übertreten bewusst und vorsätzlich bestehende gesetzliche Vorschriften. Deshalb sei an dieser Stelle erneut eingehend an die Bürger appelliert, keinen Abfall in die freie Natur zu werfen. Sollte die Beseitigung durch die Hausmüllabfuhr nicht möglich sein, so kann der Abfall zur schadlosen Beseitigung auf die Deponie bzw. zum Recyclinghof Geilenkirchen gebracht werden. Zum „Abfall“ in diesem Sinne gehören auch organische Abfälle aus dem Garten, z.B. Baum-, Busch- und Heckenschnitt, Laub, Rasenschnitte und Blumenreste, die ebenfalls nicht „wild“ in die Landschaft gekippt werden dürfen. Auch der Wald ist hierfür kein geeigneter Raum. Diese Abfälle eignen sich hervorragend zum Kompostieren im eigenen Garten. Diejenigen Zeitgenossen, die meinen, mit ihrem Unrat die Umwelt verschandeln zu dürfen, werden ordnungsbehördlich verfolgt. Hierzu wird an die Bevölkerung appelliert, Verursacher zu melden. (Meldung von PKW- Kennzeichen und Uhrzeit der Ablagerung).

Leider ist man dazu viel zu oft nicht bereit.

Wildes Ablagern von Müll ist kein Kavaliersdelikt. Es ist zu bedenken, dass z.B. die Beseitigung durch die Gemeinde auch die Steuerzahler (also auch Sie) jährlich stark bela-stet. Die Abfallgruben auf den Friedhöfen, die Sammelcontainer und Säcke für verwertbare Abfälle und die Papierkörbe sind ebenfalls keine Müllkippen!!! Auf einigen Friedhöfen missbrauchen Mitbürger die Abfallgruben und Behälter zur Entsorgung privater Abfälle. In letzter Zeit besonders für die Entsorgung von Pampers. Manche Bürger denken auch, sie hätten ihr Altpapier und ihren Sondermüll entsorgt, wenn sie diese neben den aufgestellten Glascontainern ablegen. Das ist ebenfalls ordnungswidrig und wird bei Ermittlung des Verursachers mit Geldstrafe belegt.

Ein weiteres Ärgernis bereitet der **Hundekot** auf öffentlichen Flächen. Aufsichtspersonen sind dafür verantwortlich, dass die Tiere Verkehrsflächen und Anlagen nicht verunreinigen. Sollte es zu Verunreinigungen kommen, sind diese unverzüglich zu beseitigen. Falls dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, kann die Reinigung kostenpflichtig erfolgen; die Ahndung als Ordnungswidrigkeit bleibt davon unberührt. Es soll nun durch diesen Aufruf erreicht werden, dass es für Hundehalter endlich zur Selbstverständlichkeit wird, die Hinterlassenschaft ihres Hundes zu entsorgen. Wir alle sollten versuchen, unsere Gemeinde sauber zu halten. Hierzu sind wir auf die Mithilfe jedes einzelnen Bürgers angewiesen.

Ihr Ordnungsamt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

1. Haushaltssatzung 2010

Gemäß §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 24. März 2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendige Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem	
Gesamtbetrag der Erträge auf	20.183.700 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.050.600 EUR

Fortsetzung nächste Seite



Amtsblatt der Gemeinde Gangelt

Amtlicher Teil



im Finanzplan mit dem	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	18.654.600 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.103.200 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	3.039.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.760.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 487.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 1.866.900 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	200 v.H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	381 v.H.	
2. Gewerbesteuer auf	403 v.H.	

§ 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts entfällt.

§ 8

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) und 57 (Bilanzielle Abschreibungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

§ 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Absatz 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 30. März 2010 angezeigt worden.

Mit Verfügung vom 28. April 2010 hat der Landrat des Kreises Heinsberg als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg zur Haushaltssatzung 2010 Stellung genommen. Die Frist nach § 80 Absatz 5 Satz 4 GO endet am 28. April 2010.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird nach § 80 Absatz 6 GO bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO im Rathaus, Zimmer 208/209, während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter www.gangelt.de verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 29. April 2010
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister
In Vertretung:
Dahlmanns

Impressum des Amtsblattes der Gemeinde Gangelt

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt
Bezugsmöglichkeiten:
• kostenlos im Bürgerservice des Rathauses, Burgstraße 10, 52538 Gangelt
• kostenlos durch Hauswurfsendung

Willkommen in Gangelt - zu Stadtführungen, Naturwanderungen & mehr

Alle Führungen ganzjährig auf Anfrage

Tagesführung ab Rathaus	Kastanien- und Erlebnisführung ab Kahlweier Gangelt
Informativer Rundgang durch den historischen Ortskern und Führung durch unsere prachtvolle Pfarrkirche St. Nikolaus!	Nachtwächter-Wanderung für Kinder und Erwachsene mit den schönsten „Gangelt Sagen“ und einigen Überraschungen!
Abendführung ab Rathaus	Ein Abenteuer der ganz besonderen Art!
Mit der „Nachtwächterin“ unterwegs durch das abendliche Gangelt - bei historischer Beleuchtung! Eigene Laternen sind erwünscht!	Melden Sie Ihre interessierte Gruppe doch einfach an!

...auf den Spuren von Elfen, Riesen, Burgjungfern und Ordensfrauen...

Geführte Naturwanderung ab Infocenter Gangelt

Bei „Frühau oder Sonnenuntergang“ Frischluft bis zum Abwinken!

Entdeckungstour durch unseren Natur- und Landschaftspark Rodebach / Rodee Beck mit seiner vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zu den wechselnden Jahreszeiten.

Bekomm Alternative: Gemütlich und witterfest auf rustikalem Planwagen mit Panorama-Fenster!

Idee, Konzept, Organisation: Monika Thelen
Themenatische Stadtführungen der Gemeinde Gangelt

Lösung 9
52538 Gangelt
Telefon: 02454 11221